

Az.: 4 A 661/10
2 K 771/07

Ausfertigung



verkündet am: 17. Mai 2011
gez.: Schika
Justizobersekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme einer Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Mai 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Dezember 2009 - 2 K 771/07 -, soweit darin die Klage abgewiesen wurde, geändert.

Der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 12. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 5. Juni 2007 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme einer Bescheinigung als Ehegatte einer Spätaussiedlerin nach § 15 Abs. 2 BVFG in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, 2094 - BVFG 1992).
- 2 Der 1960 geborene Kläger heiratete am 1988 die ebenfalls 1960 in Kasachstan geborene Frau . Der Vater seiner Ehefrau war deutscher -, ihre Mutter ebenso wie er selbst russischer Nationalität. Am 11. September 1997 stellte die Ehefrau des Klägers Aufnahmeanträge als Spätaussiedler für sich, den Kläger und die beiden gemeinsamen, 1989 und 1991 geborenen Kinder. Sie gab an, deutsche Volkszugehörige zu sein. In dem am 27. Juni 1989 ausgestellten Inlandspass sei sie mit russischer Nationalität eingetragen.
- 3 Am 19. Dezember 2002 siedelte der Kläger gemeinsam mit seiner Familie auf Grund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid seines Schwiegervaters in die Bundesrepublik Deutschland aus. Die Ehefrau und die Kinder des Klägers wurden mit

Einbeziehungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 4. September 2002 als Abkömmlinge eines Spätaussiedlers aufgenommen, der Kläger reiste als sonstiger Familienangehöriger in das Bundesgebiet ein.

- 4 Am 14. Januar 2003 beantragte die Ehefrau des Klägers die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung. Zusammen mit ihren Kindern erteilte ihr das damalige Landratsamt Freiberg am 22. September 2003 eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG.
- 5 Am 20. September 2004 fand ein Gespräch der Familie des Klägers mit Herrn L.... statt, der das Verfahren für den Rechtsvorgänger des Beklagten bearbeitete. Mit Bescheiden vom 21. September 2004 stellte der Rechtsvorgänger des Beklagten der Ehefrau des Klägers eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG und dem Kläger eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG aus.
- 6 Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 hörte der Rechtsvorgänger des Beklagten den Kläger zur beabsichtigten Rücknahme des Bescheides vom 21. September 2004 an. Der Kläger gab hierzu eine formularmäßige Stellungnahme ab.
- 7 Mit Bescheid vom 12. September 2006 nahm der Rechtsvorgänger des Beklagten die am 21. September 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Ausstellungstag zurück. Er forderte den Kläger zur Herausgabe der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf, ordnete die sofortige Vollziehung an und drohte das Zwangsmittel der Wegnahme an.
- 8 Der Kläger erhob am 27. September 2006 Widerspruch. Mit Beschluss vom 13. November 2006 - 5 K 1214/06 - stellte das Verwaltungsgericht Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 12. September 2006 wieder her.
- 9 Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 2007 wies das Regierungspräsidium Chemnitz den Widerspruch zurück. Im Widerspruchsverfahren der Ehefrau des Klägers sei festgestellt worden, dass sie keine deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG und folglich keine Spätaussiedlerin gemäß § 4 Abs. 1 BVFG sei, da sie sich

nicht durchgängig durch entsprechende Nationalitätserklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt habe. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründe oder bestätige, dürfe nur unter den Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG (hier und nachfolgend immer i. V. m. § 1 SächsVwVfG a. F.) zurückgenommen werden. Der Kläger habe einen erheblichen Vorteil dadurch erlangt, dass er im Besitz eines deutschen Personaldokumentes sei. Der Verwaltungsakt dürfe nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut habe und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schützenswert sei. Der Kläger hätte die Rechtswidrigkeit der Ausstellung der neuen Bescheinigung durch Vergleich mit dem Bescheid des Bundesverwaltungsamtes erkennen müssen. Obwohl im Einbeziehungsbescheid der Ehefrau ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass der Kläger nach der Einreise Ausländerrecht unterliege, sei nicht davon auszugehen, dass er habe erkennen können, dass die „Hochstufung“ zum Ehegatten im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG rechtswidrig sei. Dem Kläger sei daher weder Kenntnis der Rechtslage noch grob fahrlässige Unkenntnis nachweisbar. Allerdings hätte er erkennen müssen, dass die Neuausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG für seine Ehefrau und damit auch die Feststellung „Ehegatte eines Spätaussiedlers“ rechtswidrig gewesen sei. Erst dadurch sei die „Hochstufung“ nämlich überhaupt in Betracht gekommen. Die Spätaussiedler und ihre Familien würden darüber informiert, dass bei Eintragung einer anderen als der deutschen Nationalität in den Inlandspässen des Herkunftslandes und in den Personenstandsurkunden keine Anerkennung als Spätaussiedler möglich sei. Für das Verständnis dieses einfachen Sachverhaltes bedürfe es keiner besonderen Rechtskenntnisse.

- 10 Dem Kläger habe bekannt sein müssen, dass seine Ehefrau im Inlandspass des Herkunftslandes als Russin geführt worden sei. Er hätte die Rechtswidrigkeit der neuen Bescheinigung seiner Ehefrau kennen müssen. Daher könne er sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die einjährige Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei eingehalten. Die Rücknahme sei im September 2006 und damit innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgt. Die Frist habe mit Eingang der Stellungnahme des Klägers zu dem versandten Anhörungsschreiben zu laufen begonnen.

- 11 Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit habe im Ermessen der Behörde gestanden. Dem Kläger sei ein deutsches Personaldokument ausgestellt worden, ohne dass er die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Als Ehegatte eines Abkömmlings sei er nicht in den Aufnahmebescheid gemäß § 27 BVFG einbezogen gewesen. Das öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände überwiege gegenüber dem Individualinteresse des Klägers.
- 12 Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Dezember 2009 - 2 K 771/07 - Ziffern 3 und 5 des Bescheides des Beklagten vom 12. September 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2007 aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei formell und weit überwiegend auch materiell rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Rücknahme der Entscheidung vom 21. September 2004 auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sei rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht nimmt zunächst Bezug auf das Urteil der Kammer vom selben Tag zu der Klage der Ehefrau des Klägers - 2 K 299/07 - gegen die Rücknahme der ihr erteilten Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG.
- 13 Der Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG komme in Bezug auf den „nichtdeutschen“ Kläger keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Auswirkungen zu, so dass lediglich der Rechtschein, der Kläger sei Ehemann einer Spätaussiedlerin, beseitigt werde. Er sei als Ausländer in das Bundesgebiet eingereist und es bis heute geblieben. Gesetzliche Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG in der Fassung vom 1. Januar 2000 (StAG 2000) sei erstens die Deutscheneigenschaft im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie zweitens die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG.
- 14 Die Eigenschaft als Statusdeutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG habe der Kläger bereits deshalb nicht erworben, weil er weder ein Aufnahmeverfahren nach §§ 26 f. BVFG durchlaufen noch Kasachstan als Ehegatte eines Spätaussiedlers „im Wege des Aufnahmeverfahrens“ verlassen habe. Er sei vielmehr als bloßer weiterer Familienangehöriger seines Schwiegervaters ausländerrechtlich nach § 8 Abs. 2 BVFG registriert und in das Verteilungsverfahren einbezogen worden. Auf Grund der

dem Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 4. September 2002 beigefügten Anlage habe er dies auch genau gewusst.

- 15 Darüber hinaus sei er kein Ehegatte eines Spätaussiedlers, denn seine Ehefrau sei mangels deutscher Volkszugehörigkeit keine Spätaussiedlerin. Die ihr ausgestellte, mittlerweile zurückgenommene Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG entfalte keine statusrechtliche Wirkung zu Gunsten des Klägers. Auch die dem Kläger selbst ausgestellte Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG entfalte keine staatsangehörigkeitsrechtliche Bindungswirkung. Sie diene nur dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG.
- 16 Gegen das ihm am 21. Dezember 2009 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. Januar 2010 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 10. August 2010 - 4 A 62/10 - wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zugelassen, soweit darin die Klage abgewiesen wurde.
- 17 Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, der Rücknahme der Bescheinigung stehe der Ablauf der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG entgegen. Bei Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsakts habe bei den Amtswaltern die positive Kenntnis von dessen Rechtswidrigkeit vorgelegen. Die Anhörung des Klägers könne den Ablauf der Frist nicht hemmen oder eine neue Frist auslösen.
- 18 Unschädlich sei, dass die Ehefrau des Klägers nicht schon bei der Einreise den Status einer Spätaussiedlerin inne gehabt habe. Personen die eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erhalten hätten, könnten auf einen nach der Einreise gestellten Antrag eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlägen. Die Folgerungen, die aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu dem entstandenen Rechtsschein zu ziehen seien, seien unklar.
- 19 § 15 BVFG sei in seiner ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Er sei um den Absatz 4 erweitert worden. Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit sei eingeschränkt worden. Diese Vorschrift scheine auf Fälle wie den vorliegenden geradezu zugeschnitten zu sein. Die Änderung sei vor dem Hintergrund einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts erfolgt und durch eine Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst worden. Maßgeblich sei die Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, daher sei die Rücknahme nunmehr ausgeschlossen.

20 Bei der Ermessensausübung habe der Beklagte nicht berücksichtigt, dass der Kläger mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seine kasachische Staatsangehörigkeit verloren habe. Es drohe der Eintritt der Staatenlosigkeit. Das hätte der Beklagte von Amts wegen berücksichtigen müssen. Der Kläger könne sich auf schutzwürdiges Vertrauen berufen. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass die Änderung seines Status nicht mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung stehen könnte. Das schutzwürdige Vertrauen des Klägers überwiege das öffentliche Interesse an der Rücknahme.

21 Der Kläger versichert, dass er weder selbst Geld für die Bescheinigung gezahlt habe noch zu einer Zahlung aufgefordert worden sei. Er habe keine Kenntnis darüber, dass derartiges in anderen Fällen von Spätaussiedlern in Freiberg vorgekommen sei.

22 Der Kläger beantragt:

23 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Dezember 2009 –
2 K 771/07 – wird abgeändert.

24 2. Der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 12. September 2006 in
der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2007 wird aufgehoben.

25 Der Beklagte beantragt,

26 die Berufung zurückzuweisen.

27 Er teilt mit, dass der Mitarbeiter des Beklagten Herr L...., der die streitgegenständliche Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erteilt habe, vom Amtsgericht Freiberg u. a. wegen dieses Vorganges am 23. März 2011 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden sei. Eine Anruferin habe dem Beklagten im Januar 2011 mitgeteilt, dass ihr bekannt sei, dass Spätaussiedlerbescheinigungen für 500 € oder 200 € gekauft worden seien.

- 28 Bei § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG handele es sich um eine echte Entscheidungsfrist. Sie beginne erst zu laufen, wenn Entscheidungsreife eingetreten sei. Zwischen der am 20. September 2005 vorgenommenen Aktenprüfung und dem Erlass des Rücknahmebescheides liege im Übrigen kaum ein Jahr.
- 29 Die vorgenommene Maßnahme stehe in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der Verwaltung angestrebten Ziel der Herstellung rechtmäßiger Zustände. Der Beklagte habe den Aspekt der Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Es habe keinen Anlass gegeben, vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auszugehen, weil der Kläger diese nicht zuvor erworben habe. Ein milderes Mittel als die Rücknahme sei nicht erkennbar, um den festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.
- 30 Der Kläger konstruiere eine Art Schicksalsgemeinschaft zwischen angeblichem Spätaussiedler und seinen Angehörigen, die dem Gesetz fremd sei. Es bestehe keine Bindung an die Feststellung nach § 15 Abs. 1 BVFG zu Gunsten der Ehefrau des Klägers. Jeder Fall sei für sich zu betrachten.
- 31 Die Ehefrau des Klägers hat gegen die Rücknahme der ihr am 21. September 2004 erteilten Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG durch den Bescheid vom 13. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2007 ebenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben, die mit Urteil vom 9. Dezember 2009 - 2 K 299/07 - abgewiesen worden ist. Den hiergegen eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 10. August 2010 - 4 A 63/10 - abgelehnt, weil das Vorliegen eines Zulassungsgrundes nicht dargelegt worden war.
- 32 In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ausführlich dazu befragt worden, wie es aus seiner Sicht zur Ausstellung der zurückgenommenen Bescheinigung gekommen sei. Die Vertreter des Beklagten haben mitgeteilt, dass Herr L.... bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten ein eigenes System der Aktenanlage gehabt habe. Die jeweiligen Aktenordner seien nicht mit Namen versehen gewesen. Nur anhand von Büchern, die Herr L.... geführt habe, habe ein Außenstehender die richtige Akte finden können. Dies sei mehrere Jahre lang, möglicherweise seit 1995 so gewesen. Herr L.... habe in den Büchern den Status eingetragen, den eine Person gehabt habe. In den Fällen, in denen dies geändert worden sei, sei der Eintrag sauber mit weißem Papier

überklebt worden, so dass die Änderung nicht leicht erkennbar gewesen sei. Im Papierkorb von Herrn L.... seien teilweise zerrissene Bescheinigungen gefunden worden. Bei dem Beklagten fänden zwar Aktenprüfungen statt, dieser Bereich sei davon aber offenbar ausgenommen gewesen. Im Strafverfahren gegen Herrn L.... sei die Art der Aktenführung kurz erwähnt worden, wegen Urkundendelikten sei aber nicht weiter ermittelt worden.

- 33 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten, die Akten 5 K 1214/06 und 2 K 299/07 des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten (3 Hefungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 34 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 35 Das angefochtene Urteil ist dahingehend zu ändern, dass die Klage gegen die angefochtene Rücknahme der am 21. September 2004 ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG in vollem Umfang Erfolg hat.
- 36 Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 12. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juni 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 37 1. Allerdings steht der Rücknahme der Bescheinigung nicht entgegen, dass sie nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erfolgt ist.
- 38 Die angesprochene Frist beginnt auch in Fällen wie hier, in denen ein Behördenmitarbeiter einen rechtswidrigen Bescheid möglicherweise bewusst erlassen hat (hierauf deutet die noch nicht rechtskräftige Verurteilung von Herrn L.... nach § 99 BVFG hin), nicht bereits mit dem Erlass des Bescheids. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die positive und vollständige Kenntnis aller entscheidungserheblichen Tatsachen; ist ein Anhörungsverfahren erforderlich, beginnt sie nach dessen Durchführung. Die Kenntnis der Rechtswidrigkeit genügt daher nicht für den

Fristbeginn; hinzu kommen muss die vollständige Kenntnis des für die Entscheidung über die Rücknahme erheblichen Sachverhalts. Dies gilt selbst dann, wenn ein Behördenmitarbeiter - wie möglicherweise hier - eine bewusste Fehlentscheidung getroffen hat (SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010 - 4 A 63/10 – unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urt. v. 20. September 2001, NVwZ 2002, 485; BVerwG, Großer Senat, Beschl. v. 19. Dezember 1984, DVBl 1985, 522). Davon ausgehend hat die Frist zur Rücknahme erst nach Durchführung des Anhörungsverfahrens im Juli 2006 zu laufen begonnen und war im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung noch nicht verstrichen.

- 39 2. Ferner war § 15 BVFG in seiner ab dem 11. Juli 2009 geltenden Fassung nicht anzuwenden. Rechtsgrundlage für die Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung i. S. v. § 15 BVFG war für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 10. Juli 2009 die allgemeine verfahrensrechtliche Rücknahmeregung in § 48 VwVfG. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die seit dem 11. Juli 2009 geltende Regelung in § 15 Abs. 4 BVFG, nach der eine Rücknahme nur noch unter den dort genannten einschränkenden Voraussetzungen möglich ist, Rückwirkung auf vormalige Sachverhalte haben könnte. Dies folgt auch nicht wegen des vom Kläger angesprochenen Zusammenhangs zwischen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Rücknahme einer Einbürgerung und den in der Sache entsprechenden Änderungen der Voraussetzungen in § 15 BVFG (SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010, a. a. O.; BVerfG, Urt. v. 24. Mai 2006, NVwZ 2006, 807).
- 40 3. Der Bescheid vom 12. September 2006 in der insofern maßgeblichen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) Fassung des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2007 ist jedoch rechtswidrig, weil der Beklagte das ihm eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.
- 41 3.1. Der Widerspruchsbescheid geht offenbar davon aus, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit der ihm zunächst erteilten Spätaussiedlerbescheinigung grob fahrlässig nicht erkannt habe und sich daher nicht auf Vertrauen berufen könne (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG). Weitere Erwägungen enthält der Widerspruchsbescheid zur Frage, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen könne.

- 42 Kann sich ein Betroffener wegen eines Ausschlusstatbestandes i. S. v. § 48 Abs. 3 Satz 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen, dann ändert dies nichts an dem Erfordernis einer im Rahmen des Ermessens vorzunehmenden Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Allerdings ist es ausreichend, wenn in einem Rücknahmebescheid ausdrücklich von einer Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 VwVfG ausgegangen und dargelegt wird, dass wegen Vorliegens des Ausschlusstatbestandes Vertrauensschutz ausscheidet (SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2010 - 4 D 207/09 -; BVerwG, Urt. v. 9. September 2003, NVwZ 2004, 487).
- 43 Auf Grundlage der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung kommt der Senat zu der Überzeugung, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 21. September 2004 nicht nachweisbar ist. Eine grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt in besonders schwerer Weise oder in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. Maßgebend sind die Fähigkeiten des Einzelnen.
- 44 Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allgemein, dass der Kläger aus einem fremden Kulturkreis stammt und bis heute die Deutsche Sprache auch nicht in Ansätzen beherrscht. Ferner ist zu beachten, dass sich das Verfahren über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG auf eine rechtliche Materie bezieht, die in den vergangenen Jahren permanenten grundlegenden Gesetzesänderungen - teilweise hervorgerufen durch höchstrichterliche Entscheidungen - unterlegen hat und selbst für Juristen nicht ohne Schwierigkeiten zu durchschauen ist.
- 45 Vor diesem Hintergrund hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass sich seine Frau – die deutschstämmig ist und von der sich der Spätaussiedlerstatus des Klägers ableitet – um das Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG gekümmert habe. Sie habe über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten vorgesprochen. Sie habe sich nach Möglichkeiten der Änderung der erhaltenen Spätaussiedlerbescheinigung erkundigt. Sie habe den Status ändern und „wirkliche deutsche Staatsangehörige“ werden wollen. Der Kläger hat überzeugend geschildert, dass er selbst sich nicht um „den Papierkram“ gekümmert habe. Dies

erscheint vor dem Hintergrund seiner mangelnden, weit hinter denen seiner Ehefrau zurückbleibenden Sprachkenntnisse plausibel.

- 46 Allerdings ließ sich der Kläger, wie er glaubhaft darstellte, von seiner Frau über die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens informieren und wusste, dass die Frage ihrer Deutschstämmigkeit in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spielte. Es ist nachvollziehbar, dass aus seiner Sicht als ursprünglich russischer Volkszugehöriger kein Zweifel an der deutschen Volkszugehörigkeit seiner Frau, die von einem deutschen Vater abstammt, bestand. Daher hält es der Senat für glaubhaft, dass der Kläger den zweiten Bescheid über den Status nach § 15 BVFG - ohne über die Details der Voraussetzungen für seine Erteilung informiert zu sein - bei dessen Erhalt jedenfalls nicht für falsch gehalten hat.
- 47 In der Gesamtschau des Geschehensablaufes sind unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls keine Anzeichen für eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers über die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 21. September 2004 erkennbar. Nicht durch Tatsachen belegte gegenteilige Vermutungen dürfen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen.
- 48 3.2. Der Beklagte ist bei der Ermessensausübung im Bescheid vom 12. September 2006 in der insofern maßgeblichen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) Fassung des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2007 - auch wenn man die Erwägungen zur Frage, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen könne, hierbei heranzieht - von einem falschen Ermessensrahmen ausgegangen.
- 49 Die einschränkenden Regelungen der Abs. 2 bis 4 des § 48 VwVfG bilden für begünstigende Verwaltungsakte den Ermessensrahmen (ebenso: Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 48 Rn. 81). Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, der für alle Fälle der Abs. 2 bis 4 behördliches Ermessen eröffnet. Liegt eine der Varianten des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG vor, so darf die Behörde den Belangen des von dem Verwaltungsakt Begünstigten weniger Gewicht beimessen, als wenn dies nicht der Fall ist.

- 50 Indem der Beklagte eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von der Rechtswidrigkeit des zurückgenommenen Bescheides im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG angenommen hat, ist er von einem unzutreffenden Ermessensrahmen ausgegangen. Bereits aus diesem Grund ist die Ermessensausübung fehlerhaft (vgl. Sachs, a. a. O., § 48 Rn. 84). Denn wenn der Beklagte zutreffend davon ausgegangen wäre, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers nicht vorlag, hätte sie den verschiedenen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, ein anderes Gewicht beimessen müssen. Die auf falschen Voraussetzungen beruhende Abwägung ist damit fehlerhaft.
- 51 3.3. Die in dem angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids festgehaltenen Ermessenserwägungen genügen jedoch auch im Übrigen nicht den Anforderungen des § 40 VwVfG. Denn der Beklagte berücksichtigt nicht, dass der Fehler, der zum Erlass des aufgehobenen Bescheides führte, nicht auf einem Verschulden des Klägers beruht, sondern einzig auf rechtswidrigem, dem Verantwortungsbereich des Beklagten zuzurechnendem Verwaltungshandeln. Denn aus den Ausführungen der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung entnimmt der Senat, dass Herr L.... als Bediensteter des Rechtsvorgängers des Beklagten jahrelang mit einem intransparenten, allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation in keiner Weise entsprechenden System der Aktenführung arbeitete, ohne dass dies (möglicherweise über einen Zeitraum von zehn Jahren) bis 2005 aufgefallen wäre. Dadurch wurde ihm offenbar die Ausstellung falscher Bescheinigungen nach § 15 BVFG in großer Zahl überhaupt erst ermöglicht.
- 52 Eine wesentliche Ursache für die Ausstellung fehlerhafter Bescheinigungen dürfte darin liegen, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten die Arbeitsweise des hierfür zuständigen Mitarbeiters keiner effektiven Überprüfung unterzogen hat. Dies kann nur mit einem strukturellen Defizit erklärt werden, das dem Beklagten zuzurechnen ist. Das kriminelle Handeln eines Bediensteten allein hätte nicht zur Ausstellung dieser Vielzahl von fehlerhaften Bescheinigungen führen können, wenn der Rechtsvorgänger des Beklagten angemessene interne Kontrollmechanismen vorgehalten hätte. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte bis heute diese strukturellen Defizite grundlegend aufgearbeitet hätte, um künftig erneute vergleichbaren Vorkommnissen

effektiv vorzubeugen. Hierauf deuten jedenfalls die wenig ergiebigen Auskünfte der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu diesem Thema hin.

- 53 In einem solchen Fall, in dem der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt auf Grund eines Fehlers im Verantwortungsbereich der Behörde erging, kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur eine Rücknahme *ex nunc* in Betracht (Sachs, a. a. O., § 48 Rn. 107 m. w. N.).
- 54 3.4. Schließlich berücksichtigt der Beklagte nicht in ausreichendem Maße, dass dem Kläger durch die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG deutsche Ausweispapiere ausgestellt worden sind, die ihn als deutschen Staatsangehörigen ausweisen, so dass die rückwirkende Rücknahme der Bescheinigung Folgen haben konnte, die der Entziehung der Staatsangehörigkeit ähneln. Ob damit möglicherweise sogar Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG berührt ist, bedarf in diesem Zusammenhang keiner abschließenden Klärung, weil die Klage bereits aus anderen Gründen Erfolg hat.
- 55 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG). Der Senat orientiert sich hierbei an Ziffer 49.2 des Streitwertkataloges von 2004 und der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht